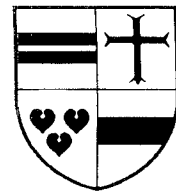


Landkreis Cloppenburg
Der Landrat
32.6 Verkehrsordnungswidrigkeiten
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg



Landkreis Cloppenburg, Postfach 14 80, 49644 Cloppenburg
01.1510.402607.8

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Auskunft erteilt: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Zimmernummer: [REDACTED]
Datum: 03.06.2014

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Aktenzeichen
01.1510.402607.8
Bitte stets angeben

geboren am 21.01.1968 in Cloppenburg



Anhörung im Bußgeldverfahren

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihnen wird vorgeworfen, am 21.05.2014, um 20:41 Uhr in Lindern-Hegel Peheimer Str. (L831), Abschnitt 10, Station 2.4-2.6, Rt g. Osterl indern, als Führer(in) des PKW Daimler/Chryslre, CLP-GB 834, folgende Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG begangen zu haben:

Siehe Anlage

Nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Sie sind aber in jedem Fall - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, die Angaben zu Ihrer Person im Anhörungsbogen (durch Ausfüllen der Nr. 1 auf der Rückseite) zu berichtigen oder zu vervollständigen, jedoch nur soweit die Angaben unrichtig oder unvollständig sind. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Der ausgefüllte Anhörungsbogen ist innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens zurückzusenden. Sie sind nicht verpflichtet, zur Sache auszusagen. Äußern Sie sich nicht zur Sache oder erheben Sie Einwendungen gegen den Vorwurf, werde ich entscheiden, ob weitere Ermittlungen vorgenommen werden, das Verfahren eingestellt oder ohne weitere Mitteilung von mir ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden. Hat eine andere Person die Ordnungswidrigkeit begangen, teilen Sie bitte innerhalb einer Woche neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien der verantwortlichen Person unter Nr. 3 "Angaben zur Sache" mit, hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Ich weise jedoch darauf hin, dass das beim Pass- und Personalausweisregister hinterlegte Foto zur Feststellung der Fahrerin oder des Fahrers herangezogen werden kann, wenn Sie bestreiten, selber gefahren zu sein, oder wenn Sie innerhalb von einer Woche keine Angaben dazu machen, wer gefahren ist. Falls nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat, kann Ihnen als Halter des Kraftfahrzeuges gemäß § 31 a StVZO die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden.

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten in einer automatisierten Datei gespeichert.

Hochachtungsvoll
im Auftrag

[REDACTED]



Anlage zum Schreiben vom 03.06.2014 für Aktenzeichen: 01.1510.402607.8

Tatvorwurf:

Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 29 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 100 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 129 km/h.

§ 3 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 11.3.5 BKat

Beweismittel: Frontfoto, Infrarot-Lasermessgerät LEIVTEC XV3

Zeugen: Messbediensteter 14 Landkreis Cloppenburg





Amtsgericht Cloppenburg
Ordnungswidrigkeiten
18 OWi 775 Js 49939/14 (601/14)

01.12.2014

B e s c h l u s s

In der Bußgeldsache

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Kurt Spangenberg, Osterstraße 12, 49661 Cloppenburg

wegen Geschwindigkeitsübertretung

wird das Verfahren gemäß § 47 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt die Staatskasse.

[REDACTED]
Richter

Ausgefertigt

[REDACTED]
[REDACTED] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



Verh.	Frist mit			
18		EINGEGANGEN		
SP		19. DEZ. 2014		
Red. sp.		Rechtsanwalt Kurt Spangenberg		
AdR				